

sund verglichen; die Schrift gehört dem Anfange des XII. Jahrh. an. Hier ist nun der Inhalt der Vorlage nicht in drei, sondern in vier Bücher getheilt. Das erste ist die Vita auf Bl. 1—19' unter der Ueberschrift 'Incipit liber primus gestorum Karoli imperatoris', das zweite sind die Annalen auf Bl. 19'—78, überschrieben 'Explicit liber primus. Incipit liber secundus', das dritte und vierte sind die beiden Bücher des Mon. Sangall. mit entsprechender Ueberschrift; am Schlusse des vierten heisst es (auf Bl. 121'): 'Explicit liber III^{us} de gestis Karoli imperatoris'. Die Annalen sind auch hier ohne Jahreszahlen, aber ungefähr den Jahren entsprechend in 96 Capitel eingetheilt. Dem Mon. Sangall. folgen unmittelbar (Bl. 121'—128) drei Briefe aus der Zeit des Investiturstreites: zuerst 'Statuimus, ut, si quis symoniace ordinatus fuerit, ab officio cadat — — perpetualiter firmatum' mit der Unterschrift in rothen Buchstaben 'Gregorius universis ecclesie filiis', sodann 'Quam sit necessarium — — cum summa animi devotione perficiant' mit der Unterschrift 'Universi episcopi dixerunt', endlich 'Libertati monachorum congaudemus — — tanto est potentior'. So weit ist alles von einer Hand geschrieben; eine zweite hat nach einem Zwischenraum von einer halben Seite einen Tractat aus dem Investiturstreit vom Jahre 1109¹ hinzugefügt (Bl. 128'—133') und dahinter einen liber poenitentialis (Bl. 134—167').

In allen anderen Hss., die den Monachus Sangallensis mitenthalten, bildet dieser wie in E 7 das dritte und vierte Buch; sie sind also alle mit E 7 enger verwandt als mit E 6. Zwar um mit Gewissheit behaupten zu können, dass sie von E 7 abhängig seien, habe ich sie nicht eingehend genug untersucht²; aber selbst wenn noch ein Mittelglied E z₁ existiert haben sollte, das für sie und E 7 gemeinsame Vorlage gewesen wäre, kommen sie für den Text nicht weiter in Betracht: denn E 7 müsste dann nicht bloss die älteste, sondern auch eine sehr getreue Abschrift von E z₁ sein, und E 6 und 7 zusammen genügen vollauf, um uns ausreichende Kenntniss von E z selbst zu verschaffen, zumal da für das Ganze auch E z nur von untergeordnetem Werthe ist. Ich behandle darum die übrigen Hss. einfach als

1) Herausgegeben von Bernheim in den MG. Libelli de lite II, 495 — 504.

2) Ueber die beiden Wiener Hss. (E 7a. b) habe ich von Herrn Prof. Herzberg-Fränkell, über die Londoner (E 7e) von Herrn J. H. Jeayes Auskunft erbeten und erhalten; die Kasseler (E 7d) habe ich selbst in Berlin gehabt und oberflächlich eingesehen, in Betreff der anderen aber mich mit dem begnügt, was ich gedruckt vorfand.